

WAHLBEKANNTMACHUNG

I. Wahltermine

Der Rektor der Universität Mannheim hat angeordnet, die Wahlen

zum **Senat** und

zu den **Fakultätsräten**

der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre,

der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,

der Fakultät für Sozialwissenschaften,

der Philosophischen Fakultät sowie

der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

- in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Amtszeit 2 Jahre),
- in der Gruppe der Studierenden (Amtszeit 1 Jahr) und
- in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden (Amtszeit 2 Jahre)

als **allgemeine Briefwahl** nach § 34a WahlO durchzuführen. Unabhängig vom Vorliegen einer Verhinderung erhalten Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen wollen, auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, die Briefwahlunterlagen. Dabei ist die Adresse anzugeben, an die die Wahlunterlagen verschickt werden sollen.

Als Wahltermin wird

Mittwoch, **19. Mai 2021, 24:00 Uhr**

festgelegt.

II. Wahllokale

Die diesjährigen Gremienwahlen finden ausschließlich als angeordnete Briefwahl statt. Eine persönliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

III. Wählergruppen

Die Zahl der von den einzelnen Mitgliedergruppen jeweils zu wählenden Mitglieder im Senat und im Fakultätsrat ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Mannheim (GrundO). Die Amtszeiten sind in § 1 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 1 Satz 2 GrundO geregelt.

In den **Senat** sind zu wählen:

4 Vertreter/-innen der Gruppe der **Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
(Amtszeit: 01.08.2021 bis 31.07.2023)

5 Vertreter/-innen der Gruppe der **Studierenden**
(Amtszeit: 01.08.2021 bis 31.07.2022)

3 Vertreter/-innen der Gruppe der **Doktorandinnen und Doktoranden**
(Amtszeit: 01.08.2021 bis 31.07.2023)

In den **Fakultätsrat** jeder Fakultät sind zu wählen:

2 Vertreter/-innen der Gruppe der **Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
(Amtszeit: 01.08.2021 bis 31.07.2023)

3 Vertreter/-innen der Gruppe der **Studierenden**
(Amtszeit: 01.08.2021 bis 31.07.2022)

2 Vertreter/-innen der Gruppe der **Doktorandinnen und Doktoranden**
(Amtszeit: 01.08.2021 bis 31.07.2023)

Für alle Mitglieder, die einem Gremium nicht von Amts wegen angehören, sind gem. § 12 Absatz 7 GrundO Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu wählen (vgl. § 2 Abs. 1 WahlO). Diese nehmen im Verhinderungsfall den Sitz des/der Vertretenen mit gleichen Rechten wahr.

IV. Wahlmodus

Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen.

Bei der **Verhältniswahl** (§ 15 Abs. 2 WahIO) hat der/die Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in dieser Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl) und kann diese auf die Bewerber/-innen der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren). Eine Person kann maximal zwei Stimmen erhalten (Kumulieren).

Die Verhältniswahl findet statt (soweit die Mehrheitswahl nicht ausdrücklich angeordnet ist), wenn

1. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreter/-innen zu wählen sind und
2. von dieser Mitgliedergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/-innen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1a Satz 4 WahIO). Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den auf den Wahlvorschlägen geführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt (§ 31 Abs. 2 Nr. 1b WahIO).

Mehrheitswahl (§ 15 Abs. 3 Satz 2 WahIO) findet statt, wenn

1. von einer Mitgliedergruppe weniger als drei Vertreter/-innen zu wählen sind oder
2. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreter/-innen zu wählen sind und entweder von dieser Mitgliedergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

Bei der Mehrheitswahl hat der/die Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in der Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Jeder Person kann nur eine Stimme gegeben werden (§ 15 Abs. 4 WahIO).

Die Bewerber/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 WahIO).

V. Wahlvorschläge (§ 12 WahIO)

Die Wähler/-innen werden gebeten, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Mitgliedergruppen getrennt bis spätestens

Mittwoch, 21. April 2021, 15:00 Uhr

digital oder per (Haus)Post bei der Wahlleitung einzureichen. Eine **persönliche Abgabe** der Wahlvorschläge ist **nicht möglich**.

Die Wahlvorschläge müssen

- in der **Gruppe der Studierenden** (nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG) sowohl für die Wahlen zum Senat als auch für die Wahlen zu den Fakultätsräten von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 WahIO),
- in den **übrigen Mitgliedergruppen** von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 WahIO).

Die **Unterzeichner/-innen eines Wahlvorschlags** müssen für die betreffende Wahl und Mitgliedergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen gem. § 12 Abs. 3 WahIO folgende Angaben machen (möglichst in Block- oder Maschinenschrift):

- Familienname und Vorname
- bei Studierenden: Matrikelnummer
- bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung
- die Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten ausnahmsweise auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen (§ 34a Abs. 6 Nr. 7 WahIO).
- bei den ersten beiden Unterzeichnern/-innen zusätzlich: Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und freiwillig evtl. weitere Erreichbarkeitsangaben.

Der/die erste Unterzeichner/-in ist als Vertretung aller Bewerber/-innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet und soll den Wahlvorschlag einreichen. Der/die zweite Unterzeichner/-in vertritt ihn/sie.

Bewerber/-innen können **nicht** gleichzeitig Unterzeichner/-innen eines Wahlvorschlags für dasselbe Gremium sein.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 12 Abs. 4 WahIO). Wurde dies nicht beachtet, so ist der Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen (§ 12 Abs. 1 WahIO). Ein Kennwort darf nicht der Anschein erwecken, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Es darf nicht beleidigend wirken.

Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/-innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 12 Abs. 6 WahIO).

Der Wahlvorschlag muss nach § 12 Abs. 5 WahIO folgende Angaben zu den **Bewerbern/Bewerberinnen** enthalten:

- Laufende Nummer
- Familienname
- gebräuchlicher, amtlich eingetragener Vorname
- bei Studierenden: Matrikelnummer
- bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung
- Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, evtl. freiwillig weitere Erreichbarkeitsangaben
- Erklärung, dass der/die jeweilige Bewerber/-in mit der Kandidatur und den die eigene Person betreffenden Angaben einverstanden ist und im Falle der Wahl diese auch annimmt.
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen.

Ein/e Bewerber/-in darf sich nur in **einen** Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Die Einreichung und die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis

Mittwoch, 21.04.2021, 15:00 Uhr,

zulässig (§ 12 Abs. 1 und Abs. 7 WahIO).

Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist (21.04.2021, 15:00 Uhr) nicht nachgeholt werden.

Es empfiehlt sich, die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nicht auszuschöpfen, um etwaige Formmängel noch rechtzeitig beheben zu können. Etwaige offensichtliche Mängel werden dem/der Vertreter/-in des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt mit der Aufforderung, die Mängel unverzüglich zu beseitigen und den berechtigten Wahlvorschlag spätestens am

Freitag, 23.04.2021, 15:00 Uhr,

bei der Wahlleitung wieder einzureichen (§ 12 Abs. 8 WahIO). Eine persönliche Einreichung ist nicht möglich.

Sollten für die Wahlen zu einem Gremium in einer Gruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so wird gemäß § 12 Abs. 9 WahIO eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieses Umstandes gesetzt. Die genaue Terminierung kann ggf. der Bekanntmachung über die Festsetzung einer Nachfrist entnommen werden.

Sollte auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingehen, so findet **keine** Wahl zu diesem Gremium in dieser Wählergruppe statt (§ 12 Abs. 9 Satz 4 WahIO).

Formulare für die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärungen stehen im Internet zur Verfügung: <https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/organe-und-gremien/gremienwahlen/>

Bei Bedarf können die Vordrucke auch telefonisch oder per E-Mail bei der Wahlleitung angefordert werden.

VI. Wählerverzeichnisse

Für jede Mitgliedergruppe wird ein Wählerverzeichnis erstellt (§ 8 Abs.1 WahIO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis eingetragen** ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WahIO).

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt für alle Wählergruppen in der Zeit von

Dienstag, 13.04.2021, 9:00 Uhr bis Montag, 19.04.2021, 24:00 Uhr

digital über das Portal². Über den Button „Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis“ erscheinen die im Wählerverzeichnis hinterlegten persönlichen Daten.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die hinterlegten Daten (= Eintragungen im Wählerverzeichnis) nicht korrekt sind, so nehmen Sie bitte

bis spätestens 19.04.2021, 24:00 Uhr

Kontakt mit der Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de) auf und beantragen die Berichtigung oder Ergänzung (§ 10 Abs. 2 WahIO) des Wählerverzeichnisses. Anträge, die nach der Auflegung des Wählerverzeichnisses, d.h. nach dem 23.10.2020, 24:00 Uhr, eingehen, können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn es sich um offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen handelt (§ 10 Abs. 4 WahIO).

Eine Einsichtnahme steht jeder Person zu, um die eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (§ 9 Abs. 3 WahIO).

VII. Ausübung des Wahlrechts

Der/die Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 20 WahIO). Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen, diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl findet ausschließlich als angeordnete allgemeine Briefwahl statt (§ 34a Abs. 1 WahIO). Unabhängig vom Vorliegen einer Verhinderung erhalten Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen wollen, auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, den (die) Wahlschein(e) und die Briefwahlunterlagen. In dem Antrag ist die aktuelle Adresse anzugeben, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen.

Die **Beantragung der Briefwahlunterlagen** erfolgt für **alle Wählergruppen** über **das Portal²**. Eine persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (§ 21 WahIO) ist nicht möglich.

Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden (§ 17 Abs. 3 Satz 4 WahIO).

VIII. Briefwahl (§ 18 WahIO i.V.m. § 34a WahIO)

Wahlberechtigte erhalten auf Antrag und unter Angabe der aktuellen Adresse von der Wahlleitung den (die) Wahlschein(e) und die Briefwahlunterlagen. Die Universität Mannheim trägt die Standardkosten (regulärer Brief) der Rückübersendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlleitung (§ 34a Abs. 4 Nr. 2 WahIO). Die/der Wahlberechtigte ist nach § 18 Abs. 5 WahIO für den fristgerechten Eingang bei der Wahlleitung verantwortlich.

Die Briefwahlunterlagen können ab

Donnerstag, 15.04.2021, 9:00 Uhr bis Dienstag, 11.05.2021, 15:00 Uhr

über den Button „Briefwahlunterlagen anfordern“ beantragt werden (§ 34a Abs. 4 Nr. 3 WahIO) und werden ab Anfang Mai zeitnah ausgegeben.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis

Mittwoch, 19.05.2021, 24:00 Uhr

bei der Wahlleitung eingeht (§ 22 Abs. 3 Satz 1 WahIO). Eine persönliche Abgabe des Wahlbriefes ist nicht möglich.

IX. Wahlorgane

Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss und Wahlprüfungsausschuss) sein. Unterzeichner eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss, und im Wahlprüfungsausschuss sein (§ 5 WahIO).

X. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am **12.04.2021** die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfüllt und darin eingetragen ist.

Wahlberechtigt zum Senat und zu den Fakultätsräten sind gemäß § 9 Abs. 1 LHG i.V.m. § 13 Abs.1 GrundO:

- in der **Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** die Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 LHG, soweit sie nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind,
- in der **Gruppe der Studierenden** die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG. Befristet eingeschriebene Studierende gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Während der Dauer eines verpflichtenden Praxissemesters ruht nach § 13 Abs. 2 GrundO das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben.
- in der **Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden** die angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG). Soweit diese an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben sie ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ausüben.

Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angehören, sind nur in einer dieser Gruppen wahlberechtigt und wählbar. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich vorrangig nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitgliedergruppen, es sei denn, es wird gegenüber der Wahlleitung erklärt, dass das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausgeübt werden soll. Eine entsprechende Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses, also am

Montag, 19. April 2021, 24:00 Uhr

bei der Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de) eingegangen sein.

Zur Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird auf die Einsichtnahme im Wählerverzeichnis besonders hingewiesen.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Universitätsrat sowie in den Fakultätsräten und im Universitätsrat ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG). Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 WahlO). Mit Beginn einer Amtsmemberschaft im Senat oder Fakultätsrat erlischt eine Wahlmitgliedschaft (§ 1 Abs. 1 Satz 4 und § 8 Abs. 1 Satz 3 GrundO). Die Prorektorin und die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität Mannheim wahrnehmen.

Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (§ 9 Abs. 7 Satz 1 LHG); dies gilt nicht für eingeschriebene Studierende.

XI. Feststellung des Wahlergebnisses

Die Abstimmungsergebnisse werden im Anschluss an die Wahl unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und des Hygienekonzepts der Universität Mannheim in den Katakomben, der Aula und im Senatssaal ermittelt; Einzelheiten werden noch festgelegt.

Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis voraussichtlich am

Freitag, 21.05.2021 im Senatssaal

fest. Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen nach § 24 WahIO grundsätzlich hochschulöffentlich; die genaue Umsetzung wird unter Einhaltung der dann geltenden Hygienevorgaben noch festgelegt.



Beate Probst

Wahlleiterin

Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de)

Ansprechpartner:

Beate Probst (Wahlleiterin)

Tel.: 181-2771

probst@verwaltung.uni-mannheim.de

Lutz Spitzner (Stellvertretender Wahlleiter)

Tel.: 181-1290

spitzner@verwaltung.uni-mannheim.de